



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1 Darf ich Airbags privat verkaufen?

Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, die in Fahrzeugteile eingebaut sind, unterliegt den Bestimmungen des Sprengstoffrechtes. Grundsätzlich sind für den Umgang und den Verkehr eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz und ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erforderlich. Diese und weitere Vorschriften gelten jedoch nicht für den Umgang mit Gegenständen der Kategorie P1 (Airbags) in ausgebautem Zustand durch geschultes Personal.

Der Umgang mit solchen Gegenständen durch andere Personen (ungeschultes Personal, Privatleute, Kunden) ist nur dann von den o.a. Vorschriften befreit, wenn die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1 in Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen fest eingebaut sind (z. B. Lenkräder).

Fazit: Fahrzeugteile mit fest eingebauten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P1 dürfen auch an/von Privatpersonen erworben und/oder abgegeben werden. Die Weitergabe einzelner pyrotechnischer Gegenstände, die nicht fest eingebaut sind (z.B. einzelne Gurtstraffer), ist nicht zulässig.

2 Welchen Sicherheitsabstand zu Gebäuden muss ich als Einzelhändler bei der Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk in Containern einhalten?

Die Container müssen von Gebäuden ausreichend Abstand haben. Dieser Abstand ist jedoch gesetzlich nicht konkret festgelegt, hängt also grundsätzlich von der



Beurteilung der Behörden vor Ort ab. Erfahrungsgemäß wird sich ein Brand von pyrotechnischen Gegenständen innerhalb eines geschlossenen Containers nach außen hin nicht gefährlich auswirken. Anders sieht es bei einem geöffneten Container aus. Hier könnten die angezündeten pyrotechnischen Gegenstände unkontrolliert reagieren und so eine Brandausbreitung bewirken. Für die Aufstellung von solchen Containern im Zusammenhang mit Einzelhandelsgeschäften gibt es eine Handlungsanleitung, die von der Arbeitsschutzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband NRW erstellt wurde.

Der Aufstellungsort ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der Handlungsanleitung Container-Lagerung abzustimmen.

3 Was muss ich vor dem erstmaligen Verkauf von Silvesterfeuerwerk beachten?

Der Unternehmer/Betrieb, der erstmals Feuerwerk der Kategorie F1 und F2 verkaufen will, muss dies mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Verkaufstätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen. In der Anzeige sind verschiedene Angaben z.B. zur Leitung des Betriebes oder zur verantwortlichen Person für den Verkauf zu leisten.

4 Privates Feuerwerk - Wer ist zuständig?

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.



5 Privates Feuerwerk - Wo darf ich abbrennen?

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen unter erhöhter Vorsicht und Beachtung der Gebrauchshinweise nur im Freien abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von z.B. Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Fachwerkhäusern und Reetdächern ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern grundsätzlich verboten. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde weitere Verbote erlassen.

6 Privates Feuerwerk - Wann darf ich abbrennen?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen das ganze Jahr über abgebrannt werden. Hier gilt, dass diese nur von Personen abgebrannt werden dürfen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom Silvester bis Neujahr von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ganztägig ohne zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde (Stadt / Gemeinde) abgebrannt werden.

7 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um einen Befähigungsschein (nach § 20 Sprengstoffgesetz) zu erhalten?

Um einen Befähigungsschein zu erhalten, müssen Sie mindestens 21 Jahre alt sein. Weitere Voraussetzungen sind Ihre Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung; diese werden von der zuständigen Behörde (in Nordrhein-Westfalen: Bezirksregierungen-Dezernat 55) überprüft. Liegen die oben genannten



Voraussetzungen vor, so müssen Sie an einem Grundlehrgang zur Erlangung der Fachkunde bei einem staatlich anerkannten Träger teilnehmen. Nach erfolgreicher Teilnahme am Grundlehrgang sowie bestandener Prüfung erhalten Sie ein Zeugnis, welches Sie zusammen mit dem Antrag auf Erteilung an die zuständige Bezirksregierung senden.

Sobald Sie Ihren Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig sind, stellt Ihnen die zuständige Bezirksregierung in der Regel nach 6-8 Wochen den Befähigungsschein aus. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihren Befähigungsschein alle 5 Jahre -spätestens 3 Monate vor Ablauf- verlängern lassen.

8 Was ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, wie erlange ich Sie und wozu brauche ich diese?

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bescheinigt Ihnen, dass Sie von der zuständigen Behörde überprüft wurden. Dahinter verbergen sich mehrere Abfragen. Die Behörde befragt den Verfassungsschutz zu Ihrer Person. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie aus dem Bundeszentralregister bzw. dem Erziehungsregister wird angefordert. Zusätzlich fordert die Behörde die Polizei auf, Sie zu überprüfen und mögliche Ermittlungsverfahren gegen Ihre Person bekannt zu geben. Neu ist, dass ebenfalls eine Abfrage des staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters zu Ihrer Person stattfindet. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten Sie auf Antrag. Sobald Ihr Antrag gestellt und dieser auch vollständig ist, holt die zuständige Behörde die nötigen Auskünfte ein. Gibt es keine Eintragungen oder offene Verfahren gegen Sie, so wird Ihnen nach ca. 6-8 Wochen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigen Sie für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Erlangung der Fachkunde.



9 Wo kann ich einen Grundlehrgang zur Erlangung eines Befähigungsscheins machen bzw. wo kann ich einen Wiederholungslehrgang zur Verlängerung des Befähigungsscheins machen?

Es gibt bundesweit verschiedene anerkannte Lehrgangsträger. Da es viele verschiedene Bereiche innerhalb der Spreng- und Pyrotechnik gibt, sollten Sie sich sicher sein, welcher Lehrgang für Sie der richtige ist. In einigen Bereichen ist kein Wiederholungslehrgang zur Verlängerung des Befähigungsscheines erforderlich. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an die jeweiligen Lehrgangsträger oder die zuständige Behörde.